

gabegesetz i.V.m. § 6 Vergabeverordnung verpflichtet, bei der Vergabe von Bauaufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro den ersten Abschnitt der VOB/A anzuwenden.

Das Land hat für seine Dienststellen durch den gemeinsamen Runderlass vom 12. Juli 2006 (Wertgrenzenerlass) zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes pauschale Wertgrenzen festgelegt, bei deren Unterschreitung die beschränkte Ausschreibung bzw. die freihändige Vergabe „für vertretbar gehalten“ werden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

Durch den Erlass wird die gesetzliche Regelung (einschließlich der VOB/A) nicht aufgehoben, sondern lediglich ausgelegt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung gelten sowohl für das Land als auch für die Gemeinden weiterhin. Praktisch handelt es sich lediglich um eine Meinungsäußerung des Landes zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 a VOB/A). Die Gemeinde entscheidet selbst, ob sie dieser Auslegungsempfehlung folgt; für Gerichte entfaltet der Erlass ohnehin keine Verbindlichkeit.

Aus der Stellungnahme:

Nach § 3 Nr. 2 VOB/A muss eine öffentliche Ausschreibung immer stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Voraussetzungen, unter denen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe zulässig ist, sind dann in § 3 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/A aufgeführt. Die Stadt ist gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 Landesver-